



**Studienordnung
für den Masterstudiengang Angewandte
Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Akademische Grade
- § 7 Gliederung des Masterstudiums
- § 8 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung bezieht sich auf das Studium der Angewandten Informatik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Masterstudiengang bietet die Möglichkeit einer gezielten Vertiefung der in einem Bachelorstudiengang im Bereich der Angewandten Informatik erworbenen Kenntnisse. ²Der Masterstudiengang ist bewusst interdisziplinär angelegt und soll neben einer Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse insbesondere auch auf Tätigkeiten im Bereich der Entwicklung, der Forschung und der Wissenschaft vorbereiten. ³Er soll die Studierenden befähigen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ⁴Die Zielsetzung des Studiums stimmt dabei mit dem in § 1 der Prüfungsordnung geregelten Zweck der Prüfung überein.

§ 3

Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Abschlussarbeit vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Studium soll in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Bei einem Beginn im Sommersemester wird eine vorherige Studienberatung empfohlen.
- (3) Nähere Einzelheiten zu Studiendauer und Studienbeginn sind in § 2 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt einschließlich Abschlussarbeit 120. ³Weiterhin verteilen sich die Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im Bereich der Informatik (mindestens 30 Leistungspunkte), Lehrveranstaltungen im gewählten Anwendungsgebiet – eines der Gebiete Bio-, Ingenieur- oder Umweltinformatik – (mindestens 30 Leistungspunkte), Seminare und Praktika, die nach Möglichkeit interdisziplinär zwischen den Lehrstühlen der Angewandten Informatik und den Lehrstühlen aus den Anwendungsgebieten abgehalten werden sollen, (mindestens 9 Leistungspunkte) sowie die Abschlussarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (30 Leistungspunkte). ⁴Die verbleibenden 21 Leistungspunkte können aus zusätzlichen Veranstaltungen in den genannten Gebieten erbracht werden und sollen von den Studierenden zur Schwerpunktbildung genutzt werden.
- (2) Weitere Regelungen zum Umfang des Studiums sowie zur Regelstudienzeit und den Teilgebieten des Studiengangs ergeben sich aus § 2 und § 3 der Prüfungsordnung.

§ 5

Studienvoraussetzungen

- (1) Primäre Voraussetzung für das Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Angewandter Informatik oder eines nach Art und Inhalt vergleichbaren Studiengangs.
- (2) Die formalen Studienvoraussetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Fremdsprachenkenntnisse im Englischen sind für ein erfolgreiches Studium sehr nützlich, jedoch keine Studienvoraussetzung.

§ 6

Akademische Grade

Die Fakultät verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) mit dem Zusatz im Zeugnis „im Masterstudiengang Angewandte Informatik“.

§ 7

Gliederung des Masterstudiums

- (1) ¹ Das Masterstudium gliedert sich in der Regel in drei Semester, in denen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Informatik, Anwendungsgebiet, interdisziplinäre Seminare und Praktika gemäß § 4 Abs. 1 besucht werden. ² Daran schließt sich ein Semester zur Anfertigung der Abschlussarbeit an.
- (2) Zu den Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden als Empfehlung für die Studienreihenfolge inhaltlich begründete Voraussetzungen in einem Studienplan angegeben.

§ 8

Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Von der Fachgruppe Informatik sowie den Vertretern der Anwendungsgebiete wird jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis herausgegeben, welches, nach Fachsemestern gegliedert, Empfehlungen für den Studienverlauf gibt und Angaben folgender Art macht:

1. Themenkreis der angebotenen Lehrveranstaltungen;
2. Zahl der Semesterwochenstunden und Lehrveranstaltungen, aufgeteilt nach Semestern;
3. Zielgruppen der Lehrveranstaltungen und Verwendungsmöglichkeit im Studium.

§ 9

Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fachgruppe Informatik und in Kooperation mit den Hochschullehrern aus den Anwendungsgebieten durchgeführt. ²Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- Zu Beginn des Studiums;
- nach nicht bestandenen Prüfungen;
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel;
- vor der Wahl von Schwerpunkten.

⁴ Insbesondere für die individuelle Ausrichtung des Studiums bzgl. der Wahlpflichtfächer sollte der Student die Studienfachberatung aufsuchen, um den jeweiligen Studienplan mit der Studienfachberatung zusammenzustellen.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) ¹ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Schein) wird je nach Veranstaltung durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte oder Hausarbeiten geführt. ² Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben.
- (2) ¹ Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 1 sollte in der Regel während der Vorlesungszeit des Semesters erbracht werden können, in dem die Veranstaltung stattfindet. ² Sofern von den äußeren Arbeitsbedingungen her für die Studenten eine teilweise Bearbeitung der Hausarbeiten oder Praktika in der anschließenden vorlesungsfreien Zeit günstiger erscheint (z.B. wenn die umfangreiche Benutzung eines Rechners erforderlich ist), kann in Ausnahmefällen eine geringfügige Verlagerung in die vorlesungsfreie Zeit zugelassen werden.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Meldung zu den einzelnen Teilprüfungen der Masterprüfung wird in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Vergabe eines Themas für die Master-Thesis ist in der Prüfungsordnung geregelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹ Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ² Sie gilt erstmals für Studenten, die zum Wintersemester 2005/2006 ihr Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05. April 2006, Az.: X/3- 5e69e(Bt)-10b/28 526/05).

Bayreuth, 25. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2006.